

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)**

vom 11. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Mai 2023)

zum Thema:

**Eingruppierung von Tarifbeschäftigten in der Justiz nach Urteilen des  
Bundesarbeitsgerichtes**

und **Antwort** vom 25. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Juni 2023)

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (Die Linke)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15542

vom 11. Mai 2023

über Eingruppierung von Tarifbeschäftigten in der Justiz nach den Urteilen des  
Bundesarbeitsgerichts

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Tarifbeschäftigte welcher bisherigen Entgeltgruppe an welchen Stellen/Serviceeinheiten der Berliner Justiz müssen in Folge der Urteile 4 AZR 195/20 und 4 AZR 196/20 in die Entgeltgruppe 9 bzw. 9a TV-L eingruppiert werden?

Zu 1.: Die Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat in Ihrer Sitzung am 18. und 19. Januar 2023 beschlossen, aus den Urteilen des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 9. September 2020 – 4 AZR 195/20 – und 4 AZR 196/20 – nun allgemeine Folgerungen für die Beschäftigten in den Geschäftsstellen und Serviceeinheiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu ziehen, wenn im Einzelfall danach alle Voraussetzungen für eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9 a Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vorliegen und das rechtserhebliche Ausmaß an schwieriger Tätigkeit mindestens 5 von Hundert an der Gesamttätigkeit beträgt. Dies betrifft den größten Teil der in den Geschäftsstellen und Serviceeinheiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften tätigen Tarifbeschäftigten, die bisher in die Entgeltgruppen 6 oder 8 TV-L eingruppiert waren. Nach den Meldungen aus den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden ist davon auszugehen, dass rund 1.600 Beschäftigte von der Höhergruppierung profitieren.

2. Zu welchen Gesamtmehrkosten wird dies voraussichtlich führen?

Zu 2.: Die Gesamtmehrkosten können derzeit nicht abschließend beziffert werden.

Mit den monatlichen Zahlungen nach der Entgeltgruppe 9a wurde mit dem Zahltag für den Monat April 2023 begonnen. Diese erfolgen nach einer vorläufig zur Auszahlung angesetzten Überleitung.

Der endgültige finanzielle Umfang hängt maßgeblich von der Festlegung der Erfahrungsstufe im Einzelfall ab. Dies macht Einzelfallprüfungen notwendig, welche erst ab Mai 2023 angelaufen sind. Des Weiteren stehen erst nach Abschluss der Überprüfung der Überleitungsfälle die Höhe der zu zahlenden Sozialversicherungsanteile, die VBL-Umlage und sonstige vom Arbeitgeber zu zahlenden Anteile sowie der Umfang der zu leistenden Nachzahlungen fest.

Für 2024 wird derzeit von einem Mehrbedarf in Höhe von rd. 4.800.000 € ausgegangen.

3. Inwieweit hat diese Höhergruppierung vor dem Hintergrund des Abstands- und Mindestabstandsgebotes ggf. für wie viele (außer-)tarifliche Beschäftigte welche Auswirkungen zu ggf. welchen Kosten?

Zu 3.: Bislang ist nicht davon auszugehen, dass die Höhergruppierungen auf andere Tarifbeschäftigte, die nicht zu dem in den BAG Entscheidungen genannten Personenkreis gehören, Auswirkungen haben und weitere Kosten entstehen.

4. Wie stellt sich aktuell der Umsetzungszeitplan der genannten Höhergruppierungen dar?

Zu 4.: Zwar sind die jeweiligen Zahlungsansprüche der einzelnen Tarifbeschäftigten unter Berücksichtigung der Ausschlussfrist des § 37 TV-L nur für die letzten sechs Monate vor dem Zeitpunkt der Geltendmachung zu realisieren, die dafür erforderliche Ermittlung der Erfahrungsstufe muss aber vom Zeitpunkt der Höhergruppierung an erfolgen, die grundsätzlich rückwirkend vom Zeitpunkt der erstmaligen Übernahme der schwierigen Tätigkeit an vorzunehmen ist. Dies ist in den jeweiligen Einzelfällen mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden, weil nicht nur die gesamte Personalakte durchzusehen ist, sondern auch bis zu drei Überleitungen in tarifliche Neuregelungen zu berücksichtigen sind. Zuvor muss aber der Zeitpunkt der Höhergruppierung selbst, also der Zeitpunkt der erstmaligen Übertragung der anspruchsbegründenden Tätigkeit ermittelt werden.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz mit den Oberbehörden der Berliner Justiz und der Zentralen Besoldungs- und Vergütungsstelle der Berliner Justiz darauf geeinigt, die Höhergruppierungen in einem zweistufigen Verfahren zu realisieren. Leitgedanke dabei war, dass alle von der Umstellung betroffenen Tarifbeschäftigten in der Berliner Justiz möglichst zeitnah und möglichst zeitgleich laufende monatliche Zahlungen aus der höheren Entgeltgruppe 9a TV-L erhalten sollen.

In einem ersten Schritt sollten daher möglichst alle der betroffenen Tarifbeschäftigten ein Schreiben mit der Ankündigung der korrigierenden Eingruppierung erhalten, in dem diesen mitgeteilt wird, dass zunächst die laufende Zahlung auf die Entgeltgruppe 9 a TV-L mit einer

ggf. geringeren Erfahrungsstufe umgestellt wird, während die endgültige Festsetzung der Erfahrungsstufe, die Festlegung des Datums der Höhergruppierung und die Nachzahlung für zurückliegende Zeiträume gesondert erfolgt.

Die Umstellung eines großen Teils der Gehaltszahlungen an die betroffenen Tarifbeschäftigten ist bereits mit dem Zahltag für den Monat April 2023 erfolgt, während der weitere Teil mit dem Zahltag für den Monat Mai 2023 vorgesehen ist.

In einem zweiten Schritt werden sodann alle Personalvorgänge individuell geprüft, die korrigierende Eingruppierung und die Zuordnung zu einer Erfahrungsstufe vorgenommen sowie die Nachzahlung für zurückliegende Zeiträume veranlasst. Diese Arbeiten werden sich voraussichtlich bis zum Jahresende 2023 erstrecken.

Berlin, den 25. Mai 2022

In Vertretung

Esther Uleer  
Senatsverwaltung für Justiz und  
Verbraucherschutz